

# Stadt Schwarzenbek

## Artenschutzrechtliche Prüfung für den B-Plan 57 „Strangen Kamp“

### **Auftraggeber:**

SCHÜTT Gewerbebau GmbH & Co. KG  
Wisbystraße 2  
23558 Lübeck

### **Auftragnehmer:**

#### Ursprungsfassung

Planula  
Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie  
Neue Große Bergstraße 20  
22767 Hamburg

#### überarbeitete Fassung

LANDSCHAFTSPLANUNG **JACOB**  
Freie Landschaftsarchitektin bdl  
Ochsenzoller Straße 142 a  
22848 Norderstedt

### **Bearbeitung:**

Dipl.-Biol. Danja Kölln, Planula  
Dipl. Biol. Dörte Thurich, LP Jacob

Hamburg, Mai 2008

Überarbeitung durch LP Jacob im August 2013

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens</b> .....	<b>4</b>
2.1	Übersicht über das Vorhabensgebiet .....	4
2.2	Beschreibung des Vorhabens .....	5
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung</b> .....	<b>6</b>
3.1	Ausgewertete Daten.....	6
3.2	Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	6
3.3	Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
3.4	Europäische Vogelarten .....	10
3.4.1	Brutvögel.....	10
3.4.2	Rastvögel.....	12
<b>4</b>	<b>Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen</b> .....	<b>12</b>
4.1	Artenschutzbezogene Vermeidungsmaßnahmen .....	12
4.2	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der zuvor dargestellten Vermeidungsmaßnahmen).....	13
4.2.1	Fledermäuse .....	13
4.2.2	Haselmaus .....	14
4.2.3	Brutvögel.....	15
<b>5</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>17</b>
<b>6</b>	<b>Literatur und Quellen</b> .....	<b>18</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

### Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Schwarzenbek plant mit der Aufstellung des B-Plans 57 „Strangen Kamp“ die Bebauung einer derzeitigen Ackerfläche im Nordosten Schwarzenbeks. Die Planung sieht eine Wohnbebauung mit vorwiegend Einzelhäusern, wenigen Reihen- und Doppelhäusern sowie im Eingangsbereich eine Kindertagesstätte und einen Discounter vor.

Im Rahmen der Planung und Umsetzung des Bauvorhabens „Strangen Kamp“ sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, in Kraft getreten am 1. März 2010) zu beachten und zu prüfen.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können ermittelt und dargestellt.

Das Büro Planula wurde beauftragt, eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Datengrundlage bilden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bearbeitung der Ortsumgebung Schwarzenbek ermittelten Daten (s. PLANULA 2007), die das betrachtete B-Plan-Gebiet mit einschließen. Zudem wurden bei einer Ortsbegehung im April 2008 relevante Biotop- und Habitatstrukturen des B-Plan-Gebiets aufgenommen sowie faunistische Zufallsbeobachtungen notiert.

Durch die gegenüber 2008 veränderte Planung sowie neue Auslegungen des Artenschutzrechtes wurde der ursprüngliche Artenschutzfachbeitrag durch das Büro Landschaftsplanung Jacob im Jahr 2013 komplett überarbeitet und angepasst. Die von Planula ermittelten relevanten Arten sowie die wesentlichen Aussagen des Artenschutzberichtes von 2008 wurden dabei übernommen. Zur Begutachtung der Eignung der sog. Salzhalle (Betriebshalle der Stadt zur Lagerung von Salz) als Quartier für Fledermäuse wurde weiterhin ein Fledermaussachverständiger (Dipl. Biol. Holger Reimers) beauftragt.

## Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

<sup>1</sup> *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

- <sup>2</sup> Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- <sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- <sup>4</sup> Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- <sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Für genehmigte Eingriffe sind demnach die „lediglich“ besonders geschützten Arten (außer Vögeln) sowie die national streng geschützten Arten nicht zu betrachten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Grundlage für die Erstellung des Artenschutzfachbeitrages ist die Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (LBV SH 2013).

## 2 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

### 2.1 Übersicht über das Vorhabensgebiet



Abb. 1: Lage des B-Plans 57 Gebiets (rote Umrandung) in Schwarzenbek (Quelle: Google Earth)

Das Gebiet des B-Plans 57 „Strangen Kamp“ umfasst eine Fläche von rund 9,0 ha und liegt am nördlichen Rand des zusammenhängend bebauten Stadtgebiets Schwarzenbeks, unmittelbar angrenzend an die Straßenzüge „Möllner Straße“ (B 207) (im Süden), Mühlenredder im Südwesten und „Grover Weg (im Nordwesten“; s. Abb. 1).

Bei dem betrachteten Gebiet handelt es sich um eine intensiv bewirtschaftete Ackerfläche, die zum Zeitpunkt der Begehung einheitlich von Wintergetreide eingenommen wurde. Die landwirtschaftliche Fläche wird an drei Seiten von Knickstrukturen gesäumt, die den Acker im Westen vom „Mühlenredder“ und „Grover Weg“ sowie im Norden und Osten von angrenzenden Ackerflächen trennen. Die derzeitige Bewirtschaftung reicht unmittelbar bis an die Gehölzstrukturen heran, entsprechende Knickschutzstreifen sind nicht vorhanden. Bei den Knicks handelt es sich um regelmäßig auf den Stock gesetzte, relativ artenreiche (bunte) Knicks u.a. mit Gewöhnlicher Haselnuss (*Corylus avellana*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Weiden (*Salix sp.*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*). Ältere Einzelbäume (Überhälter) sind nur vereinzelt im nördlichen Gehölzstreifen (außerhalb des B-Plan-Gebiets) zu finden und fehlen im westlichen und östlichen Gehölzsaum vollständig. Entlang der „Möllner Straße“ wird die Ackerfläche durch einen jungen bis mittelalten lückigen Lindenbestand (*Tilia sp.*) von den sich anschließenden Straßenverkehrsflächen abgetrennt. Im Süden, an der Straßenkreuzung „Möllner Straße/

Grover Weg“ befinden sich eine Betriebsfläche der Straßenmeisterei mit einem entsprechenden Betriebsgebäude und teilversiegelten Lager- und Stellflächen. Diese Fläche wird nach Süden durch Abpflanzungen mit überwiegend standortgerechtem Laubholzbestand eingefriedet.

### Umfeld

Das Gebiet liegt am nördlichen Rand der zusammenhängenden Bebauung des Stadtgebiets Schwarzenbeks. Westlich und südlich schließen sich unmittelbar Wohn- und Gewerbeflächen an das Vorhabensgebiet an. Der Norden und Osten wird von (vorwiegend) intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen (Äckern) eingenommen, die ebenso wie die Vorhabensfläche über ein relativ gut ausgeprägtes Knicknetz verfügen. Eingestreut befinden sich im weiteren Umfeld noch kleinere Waldbereiche.

## **2.2 Beschreibung des Vorhabens**

Es sind insgesamt 79 Wohneinheiten geplant. Davon bestehen 65 Wohneinheiten aus Einzelhäusern, 8 aus Doppelhäusern und 6 aus Reihenhäusern. Im Inneren der ringförmigen Bebauung ist eine Gemeinschaftsfläche als Grünfläche geplant. Die Zufahrt erfolgt durch eine neu zu bauende Schleifenstichstraße vom Mühlenredder. Im Eingangsbereich der Zufahrtstraße sind eine Kita und ein Discounter geplant.

Die derzeitige Planung sieht vor, die im Westen und Osten vorhandenen Knickstrukturen zu erhalten und durch 5 m breite ungenutzte, Knickschutzstreifen zu ergänzen. Lediglich am „Grover Weg“ ist für die Anlage eines Fußweges ein schmaler Knickdurchbruch vorgesehen. Die Baumreihen mit Linden entlang der Möllner Straße werden vom Vorhaben nicht berührt und bleiben erhalten. Im Norden und Südosten des Plangebietes sind Lärmschutzdämme geplant.

Die Gehölzbestände an der Ecke Möllner Straße / Grover Weg zur Einfriedung der jetzigen Straßenmeisterei werden bei dem dort geplanten Discounter nicht erhalten bleiben können.

Die Nordgrenze des B-Plan-Gebiets bildet der geplante Trassenverlauf der Ortsumgehung Schwarzenbek (B 404). Die das Vorhabensgebiet im Norden begrenzenden Knickstrukturen liegen im Bereich des geplanten Trassenverlaufs und werden im Rahmen des Straßenbauvorhabens betrachtet. Im vorliegenden Gutachten fließen sie nicht in die Bewertung ein. Sie werden nachrichtlich übernommen.

### 3 Relevanzprüfung

#### 3.1 Ausgewertete Daten

Die nachfolgende Prüfung relevanter Arten erfolgt auf Grundlage der Ausführungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Ortsumgebung Schwarzenbek (PLANULA 2007), die das betrachtete B-Plan-Gebiet mit einschließt. Der dort betrachtete Bereich umfasst einen Korridor von 300 m beidseitig der geplanten Trasse und wird nachfolgend als Untersuchungsraum der Ortsumgebung bezeichnet. Für diesen Bereich liegen für Fledermäuse und Amphibien Kartierungen vor, so dass für diese Gruppen nicht sämtliche Arten Schleswig-Holsteins, sondern nur die in diesem Untersuchungsraum nachgewiesenen relevanten Arten in die vorliegende Prüfung eingestellt werden. Erste Fledermausdaten wurden 2002 erhoben und 2007 durch weitere Kartierungen mittels Bat-Detektoren und der zusätzlichen Installation von so genannten Horchboxen an linearen Landschaftselementen ergänzt. Horchboxen ermöglichen die Erfassung von Fledermausaktivitäten in einem Gebiet über einen längeren Zeitraum, eine Artbestimmung ist hiermit zumeist nicht möglich. Ein Standort dieser Horchboxen befand sich 2007 am nördlichen Ende des B-Plan-Gebiets auf der Ackerfläche. Die Kartierung der Amphibien erfolgte ebenfalls 2002 und wurde 2007 überprüft und durch Zufallsbeobachtungen ergänzt.

Auch für die Ermittlung der relevanten Brutvögel wurden die im Zuge der Planung der Ortsumgebung von Planula 2002 ermittelten Daten als Grundlage genommen, um das Artenspektrum einzuschränken. Eine Kontrolle und Ergänzung der Daten erfolgte 2007 und 2008.

Für alle übrigen Arten erfolgt auf Grundlage der im Rahmen der Ortsumgebung Schwarzenbek ermittelten relevanten Arten eine konkretisierte Betrachtung für das B-Plan-Gebiet.

Weiterhin wurde für die Bearbeitung die Biotop- und Habitatausstattung des Vorhabensgebietes durch eine Begehung im April 2008 näher betrachtet. Ein besonderes Augenmerk wurde auf vorhandene Baumhöhlungen, -spalten, Horste und sonstige Spuren (z.B. Gewölle, Kot, Fraßspuren) gelegt, die auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten hindeuten. Eine Plausibilitätskontrolle erfolgte im Sommer 2012. Eine Begutachtung der Betriebshalle zur Lagerung von Salz im südlichen Bereich des Plangebietes im Hinblick auf eine Quartierseignung für Fledermäuse erfolgte im März 2013 durch Dipl. Biol. H. Reimers.

#### 3.2 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von (nur) nach nationalem Recht streng oder besonders geschützten Arten ist aufgrund der Biotopausstattung im B-Plan-Gebiet auszuschließen.



### 3.3 Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nachgewiesene oder potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie werden anhand der Biotop-, Habitat- und Nutzungsstrukturen für das B-Plan-Gebiet 57 definiert, in nachfolgender Tab. 1 dargestellt und als relevant gekennzeichnet. Es werden in der folgenden Tabelle nur Arten aufgeführt, für die aufgrund ihrer Verbreitungsdaten sowie ihrer ökologischen Ansprüche ein Vorkommen vorab nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann und die in Schleswig-Holstein nicht als ausgestorben gelten.

Tab. 1: **Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie**

(Auswahl aufgrund vorhandener Biotopstrukturen)

RL SH: A = Arealerweiterer, D = Daten defizitär, E = Einzelfunde, G = Gefährdung anzunehmen, I = gefährdete, wandernde Art; R = extrem selten, V = Vorwarnstufe, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, k RL = keine Rote Liste verfügbar

§§ = gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNATSCHG streng geschützte Art

Anh. IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Untersuchungsraum der OU: Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Ortsumgehung Schwarzenbek erfasster Bereich (PLANULA 2007)

B-Plan-Gebiet: Aktuell betrachtetes B-Plan-Gebiet 57 „Strangen Kamp“

Relevant	Art	RL SH	§§	Anh. IV	Bemerkungen
<b>Säugetiere (Fledermäuse)</b>					
X	Braunes Langohr	3	§§	X	Im Untersuchungsraum der OU potenziell vorkommend. Im Bereich südwestlich des Untersuchungsraumes nachgewiesen. <b>Habitats im B-Plan-Gebiet potenziell geeignet, Vorkommen möglich.</b>
X	Breitflügelfledermaus	V	§§	X	Im Untersuchungsraum der OU mehrfach angetroffen. <b>Einzelnachweise im B-Plan-Gebiet.</b>
	Fransenfledermaus	3	§§	X	Im Untersuchungsraum der OU potenziell vorkommend. Im Bereich südwestlich des Untersuchungsraumes in Schwarzenbek nachgewiesen. <b>Keine geeigneten Habitats im B-Plan-Gebiet vorhanden.</b>
X	Großer Abendsegler		§§	X	Im Untersuchungsraum der OU mehrfach angetroffen. <b>Habitats im B-Plan-Gebiet potenziell geeignet, Vorkommen möglich.</b>
	Kleine Bartfledermaus	G	§§	X	Im Untersuchungsraum der OU potenziell vorkommend. Im Südosten Schleswig-Holsteins sehr selten nachgewiesen, bisher kein Wochenstubennachweis. <b>Keine geeigneten Habitats im B-Plan-Gebiet vorhanden.</b>
	Kleiner Abendsegler	2	§§	X	Im Untersuchungsraum der OU potenziell vorkommend. <b>Keine geeigneten Habitats im B-Plan-Gebiet vorhanden.</b>
	Mückenfledermaus	D	§§	X	Im Untersuchungsraum der OU in der Splittersiedlung „Im Strange“ nachgewiesen <b>Keine geeigneten Habitats im B-Plan-Gebiet vorhanden.</b>
	Rauhautfledermaus	3	§§	X	Im Untersuchungsraum der OU im Bereich von Gewässern nachgewiesen. <b>Keine geeigneten Habitats im B-Plan-Gebiet vorhanden.</b>

Relevant	Art	RL SH	§§	Anh. IV	Bemerkungen
	Wasserfledermaus		§§	X	Im Untersuchungsraum der OU an zwei Gewässern angetroffen. <b>Keine geeigneten Habitate im B-Plan-Gebiet vorhanden.</b>
X	Zwergfledermaus	D	§§	X	Im Untersuchungsraum der OU mehrfach angetroffen. <b>Zwei Einzelnachweise im B-Plan-Gebiet.</b>
<b>Säugetiere (übrige)</b>					
	Fischotter	1	§§	X	Keine geeigneten Habitate im B-Plan-Gebiet vorhanden.
X	Haselmaus	2	§§	X	Nachweise über Fraßspuren an Nüssen am Weg „Im Strange“ in räumlicher Nähe zum B-Plan-Gebiet.
<b>Amphibien und Reptilien</b>					
	Knoblauchkröte	3	§§	X	Keine geeigneten Habitate im B-Plan-Gebiet vorhanden. Nachweise in räumlicher Nähe.
	Laubfrosch	3	§§	X	Keine geeigneten Habitate im B-Plan-Gebiet vorhanden. Nachweise in räumlicher Nähe.
	Moorfrosch	V	§§	X	Keine geeigneten Habitate im B-Plan-Gebiet vorhanden. Nachweise in räumlicher Nähe.
	Zauneidechse	2	§§	X	Keine geeigneten Habitate im B-Plan-Gebiet vorhanden.
<b>Käfer</b>					
	Eremit ( <i>Osmoderma eremita</i> )	2	§§	X	Keine geeigneten Habitate im B-Plan-Gebiet vorhanden.
<b>Schmetterlinge</b>					
	Nachtkerzenschwärmer ( <i>Proserpinus proserpina</i> )	A	§§	X	Keine geeigneten Habitate im B-Plan-Gebiet vorhanden.

Für zwei Fledermausarten (Breitflügel- und Zwergfledermaus) konnten konkrete Nachweise aus dem Plan-Gebiet erbracht werden. Für zwei weitere Arten (Großer Abendsegler, Braunes Langohr) ist ein Vorkommen im B-Plan-Gebiet potenziell möglich.

Diese vier Arten werden als relevante Arten in die nähere Betrachtung eingestellt. Zudem ist ein Vorkommen von Haselmäusen in den randlichen Knickstrukturen möglich.

Für alle weiteren Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bietet das B-Plan-Gebiet keine geeigneten Habitate bzw. keinen geeigneten Lebensraum.

### Fledermäuse

Die für Fledermäuse essentiellen Lebensstätten, die den Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) BNatSchG entsprechen, sind alle während des Jahresverlaufs genutzten Quartiere. Diese lassen sich grundsätzlich nach Funktion und Aufenthaltsdauer während des Jahreszyklus in Tagesquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere aufschlüsseln.

Aufgrund der Habitatausstattung des B-Plan-Gebiets ist das Vorkommen entsprechender Quartiere gehölbewohnender Fledermausarten auszuschließen. Die Knickstrukturen entlang der Ackerfläche sowie auch alle weiteren Gehölze im Plangebiet weisen keine Überhälter auf, die entsprechende Stammaufrisse oder Höhlen beherbergen könnten. Der Gehölzbestand

entlang der „Möllner Straße“ ist zu jung und weist ebenfalls keine entsprechende Quartiereignung auf.

Das Gebäude der Straßenmeisterei (sog. „Salzhalle“) wurde auf potenzielle Quartiere hin untersucht (REIMERS 2013). An der Außenfassade sind keine geeigneten Verkleidungen, Attiken oder ähnliches vorhanden, welche Fledermäuse durch Spalten oder Hohlräume als Versteck dienen könnten. Die Dachabschlussbereiche sind ohne Verkleidungen oder Hohlräume ausgeführt. Im unteren Bereich der Wände sind einige Bretter lose, durch die ein Zugang in die Hohlwand ermöglicht wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dahinter mögliche Tageseinstandsquartiere befinden, die temporär von Fledermäusen genutzt werden. Insbesondere Breitflügel- und Zwergfledermäuse sind hier potenziell vorkommende Arten. Im Innenraum der Halle gibt es nur wenige Mikrostrukturen am Bauwerk, die als Versteckmöglichkeiten in Frage kommen. Die Bauweise der Dachkonstruktion weist kein Unterdach auf und die Dachränder sind bis zum Rand ausgeführt und ohne Verkleidungen, die geeignete Hohlräume bieten könnten. Die Lagerhalle weist daher nur wenige geeignete Strukturen als Quartier auf, die zudem auch lediglich suboptimal ausgebildet sind. Weiterhin ergeben sich durch das Lagergut Salz grundsätzlich schlechte Voraussetzungen für eine Nutzung durch Fledermäuse.

Weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Das betrachtete B-Plan-Gebiet erfüllt vermutlich die Funktion eines (Teil-)Jagdgebiets und/oder stellt eine Verbindungsstruktur zwischen Jagdhabitat und Quartierstandort dar.

Die artenschutzrechtliche Behandlung anderer Habitatbestandteile, die nicht Fortpflanzungs- oder Ruhestätten darstellen (Nahrungsräume, Zugwege) ist nur dann relevant, wenn mit ihrer Zerstörung unmittelbar die Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren gehen, d.h. wenn diese nicht mehr genutzt werden.

Eine Nutzung des Vorhabensgebiets zur Jagd ist für die in Tab. 1 als relevant gekennzeichneten Fledermausarten möglich. Jagdgebiete dieser Arten liegen in verschiedensten Offenland- und Siedlungsflächen, wie in gehölzreichem Grünland, Gärten, Parks und entlang von Hecken und Knicks. Die Breitflügelfledermaus, die Insekten vom Boden aufliebt, sowie der Große Abendsegler, der in größerer Höhe im freien Luftraum jagt, sind weniger oder nicht auf Strukturen zur Jagd angewiesen.

Zudem orientieren sich Fledermäuse auf dem Weg zwischen Quartier und Jagdhabitat vorwiegend an linearen Strukturen (z.B. Gehölzreihen in offener Landschaft oder entlang von Gewässerläufen). Vielfach sind diese Flugwege den Individuen bekannt und tradiert, so dass durch diese Prägung von Flugstraßen gesprochen wird.

Die das B-Plan-Gebiet begrenzenden Knickstrukturen stellen vermutlich derartige Leitstrukturen dar. Während der 2002 durchgeführten orientierenden Untersuchung (s. PLANULA 2007) konnten im Bereich des „Grover Wegs“ und „Im Strange“ mehrere Individuen von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen sowie einige Große Abendsegler festgestellt werden.

Die Hauptjagdaktivitäten dieser Arten lagen entlang des Redders am Weg „Im Strange“ westlich des B-Plan-Gebiets. Die Ergebnisse der Kartierungen und Auswertung der Horchbox im Jahr 2007 (s. PLANULA 2007) konnten die 2002 gewonnenen Erkenntnisse nur bedingt bestätigen. Die Hauptjagdaktivitäten lagen wiederum am Weg „Im Strange“, westlich der Vorhabensfläche.

Innerhalb des B-Plan-Gebiets und am angrenzenden „Grover Weg“ konnten jedoch 2007 nur sehr geringe Fledermausaktivitäten festgestellt werden. Lediglich Einzelindividuen von Breitflügel- und Zwergfledermaus wurden nachgewiesen und auch die Horchbox erbrachte nur geringe Nachweise über eine Nutzung der Knicks durch Fledermäuse.

Nach Auswertung der Daten ist es wahrscheinlich, dass das B-Plan-Gebiet nur eine geringe Bedeutung als Jagdhabitat für die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten besitzt. Die Vorhabensfläche und der angrenzende „Grover Weg“ bzw. der „Mühlenredder“ mit seinen beidseitigen Knickstrukturen dienen vermutlich einigen Individuen als Leitlinie bzw. Flugstraße zwischen Quartierstandorten der Umgebung und einem Jagdhabitat.

### **Haselmaus**

Die Haselmaus kommt in Schleswig-Holstein v.a. in östlichen und südöstlichen Landesteilen vor. Neben Wäldern besiedelt sie auch dichte Knicks die einen hohen Anteil der bevorzugten Nahrung (Haselnüsse, Beeren) aufweisen. Diese sind in Form der „bunten“ Knicks an den Rändern des B-Plan-Gebiets in größerem Umfang vorhanden.

Auch aus der nördlichen Umgebung Schwarzenbeks sind Nachweise belegt. 2007 konnte durch Fraßspuren an eingesammelten Haselnüssen aus dem Redder „Im Strange“ eine Nutzung dieser Strukturen durch die Haselmaus belegt werden (s. PLANULA 2007). Es ist zu vermuten, dass zahlreiche Knicks in der nördlichen Umgebung von Schwarzenbek und auch die Knickstrukturen entlang des „Grover Wegs“ Haselmausvorkommen besitzen.

Das Laubgehölz im Bereich der Straßenmeisterei besitzt aufgrund der Artenzusammensetzung (keine Futterpflanzen), der Struktur sowie der isolierten Lage keine potenzielle Habitatausstattung.

## **3.4 Europäische Vogelarten**

### **3.4.1 Brutvögel**

Die nachfolgende Prüfung europäischer Vogelarten erfolgt ebenfalls auf Grundlage der Ausführungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Ortsumgehung Schwarzenbek (PLANULA 2007). Auch hier liegen Kartierungen aus dem Jahr 2002 vor, die bei der Begehung 2007 überprüft und 2008 im Rahmen der vorliegenden Prüfung durch Zufallsbeobachtungen ergänzt wurden. In die nachfolgende Prüfung eingestellt werden die in PLANULA (2007) als relevant gekennzeichneten Arten, die im unmittelbaren B-Plan 57 Gebiet und der angrenzender Feldflur mit ähnlicher Habitatausstattung erfasst wurden. Arten mit Brutnachweisen im B-Plan-Gebiet und im unmittelbar angrenzenden geplanten Trassenbereich werden in der nachfolgenden Tab. 2 fett hervorgehoben.

**Tab. 2: Europäische Vogelarten**
**RL SH (2010):** R = extrem selten, V = Vorwarnstufe, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet

**Trend SH:** Langfristige Bestandsentwicklung in Schleswig-Holstein,

&lt;: langfristig deutlicher Rückgang, =: langfristig stabil, &gt; langfristig deutliche Zunahme

§ = gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNATSchG besonders geschützte Art

§§ = gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNATSchG streng geschützte Art

**Anh. I** = Art des Anhangs I der EG-Vogelschutzrichtlinie

**in fett:** im UG oder im näheren Umfeld nachgewiesen

Art	RL SH	Trend SH.	§/§§	Anh. I	Bemerkungen
<b>Amsel</b>		>	§		1 RP m Knick „Grover Weg“
Bluthänfling		<	§		
<b>Buchfink</b>		>	§		1 RP im Knick „Grover Weg“
Dorngrasmücke		<	§		
Fasan			§		
<b>Feldlerche</b>	3	<	§		1 Sänger am „Grover Weg“, vermutlich 1 RP im B-Plan-Gebiet
Gartengrasmücke		<	§		
Gelbspötter		<	§		
Goldammer		<	§		
Heckenbraunelle		=	§		
Klappergrasmücke		=	§		
Mönchsgrasmücke		>	§		
Nachtigall		<	§		
Rebhuhn	V	<	§		
Schafstelze		<	§		
<b>Sumpfrohrsänger</b>		=	§		1 RP im Norden des B-Plan-Gebiets
Wachtel	3	<	§		
Zilpzalp		>	§		

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2002 und den Nachkontrollen 2007 und 2008 konnten vier Arten (Amsel, Buchfink, Feldlerche und Sumpfrohrsänger) mit jeweils einem Revierpaar auf der Ackerfläche und dem Knick am „Grover Weg“ festgestellt werden. Da die derzeitigen Habitat- und Nutzungsstrukturen denen der Erfassungen entsprechen, ist davon auszugehen, dass der Bestand ebenfalls weitgehend dem der Kartierungen entspricht. Da alle in Tab. 2 aufgeführten Arten aus dem Umfeld des B-Plan-Gebiets sich jedes Jahr neue Niststandorte suchen, sind potenziell auch Vorkommen dieser Arten in Einzelpaaren im B-Plan-Gebiet möglich.

Es ist wahrscheinlich, dass das Gebiet nur für Einzelpaare vollständige Brutreviere beinhaltet, die zur Fortpflanzungszeit genutzt werden. Für viele potenzielle Brutpaare sind die benachbarten Flurstücke vermutlich Teil des Brutreviers.

Wesentliche Niststätten sind für die als Gehölzfreibrüter, Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren oder Bodenbrüter der Offenlandstandorte anzusehenden Arten die Knickstrukturen sowie die offene Ackerfläche und deren Randstrukturen.

Ein Brutvorkommen von einer gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Art, einer koloniebrütenden Vogelart, einer Art aus Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie oder einer Art, die auf die alljährlich wiederkehrende Nutzung desselben Nestes angewiesen ist, ist weder im B-Plan-Gebiet nachgewiesen noch potenziell zu erwarten. Einzige im B-Plan-Gebiet nachgewiesene Rote Liste Art ist die Feldlerche. Sie gilt in Schleswig-Holstein, ebenso wie die potenziell vorkommende Art Wachtel, als gefährdet (RL 3). Die potenziell im Gebiet

vorkommende Art Rebhuhn steht auf der Vorwarnliste. Alle übrigen potenziellen und nachgewiesenen Brutvogelarten des Gebiets sind in Schleswig-Holstein ungefährdet.

### **3.4.2 Rastvögel**

Aufgrund der Habitatausstattung, der naturräumlichen Lage sowie der Ortsrandlage, kommt dem Vorhabensgebiet keine artenschutzrechtlich relevante Rolle als Rastvogelgebiet zu. Landesweit bedeutende Rastvogelbestände sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

## **4 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen**

### **4.1 Artenschutzbezogene Vermeidungsmaßnahmen**

Vorgreifend auf die erst in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung wird an dieser Stelle folgender Hinweis zu den im Verfahren relevanten Arten gegeben:

Es ist zu empfehlen den Baubeginn zwischen den 01. September und den 31. März und somit außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern der Ackerfläche zu legen, um eine Tötung potenziell anwesender Brutvögel (Gelege und Jungvögel) zu vermeiden.

Für die kleinflächige Gehölzentnahme (Knickdurchbruch) am „Grover Weg“ sollte der gesetzlich vorgeschriebene Zeitraum (keine Entnahme vom 15. März bis 30. September, § 27a LNatSchG SH) bis zum 15. November erweitert werden, um eine Tötung von potenziell anwesenden Haselmaus-Individuen sowie potenziell anwesender Brutvögel (Gelege und Jungvögel) sicher zu vermeiden. Dabei ist möglichst sensibel vorzugehen, um eine erhebliche Störung ggf. im betroffenen Bereich überwinternder Haselmäuse zu vermeiden. Notwendige Erdarbeiten am Knick sind erst im Mai des Folgejahres, außerhalb des Winterschlafes der Haselmäuse durchzuführen. Bei der Rodung der Laubgehölze im Bereich der Straßenmeisterei ist aufgrund der Qualität des Gehölzes und des zu erwartenden Artenspektrums die Beachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums vom 1.10. bis zum 14.3. ausreichend.

Die abzureißende Salzhalle besitzt eine potenzielle Eignung für Tageseinstandsquartiere für Fledermäuse. Damit bei dem Abriss nicht versehentlich einzelne Individuen der nachtaktiven Arten getötet oder verletzt werden, sind die möglichen Einfluglöcher in einem sicher unbesetzten Zustand abzudichten, so dass ein Einfliegen nicht mehr möglich ist. Da eine Winterquartiersnutzung sicher ausgeschlossen werden kann, ist dafür die Zeit vom 1.12 bis zum 28.2 (witterungsbedingt kurzfristig ggf. verlängerbar) am besten geeignet, da sich die Tiere dann im Winterschlaf an anderen Orten befinden.

Da nach der derzeitigen Planung keine weiteren wertgebenden Strukturen im B-Plan-Gebiet überplant sind und somit die Knicks in ausreichendem Umfang erhalten bleiben, werden keine weiteren artenschutzbezogenen Vermeidungsmaßnahmen für notwendig erachtet.

## 4.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

(unter Voraussetzung der zuvor dargestellten Vermeidungsmaßnahmen)

### 4.2.1 Fledermäuse

#### § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Die Lagerhalle für Salz (Gebäude der Straßenmeisterei) wird gutachterlich als Quartier für Fledermäuse als ungeeignet eingeschätzt. Es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Hohlräume hinter der Außenfassade als Tageseinstandsquartiere temporär genutzt werden könnten. Diese sind durch Spalten zwischen den Brettern von außen erreichbar. Vorsorglich sollten diese Spalten im Winter zur sicheren Fledermausfreien Zeit abgedichtet werden, um ein Einfliegen von Fledermäusen zu verhindern. Ein Abriss des Gebäudes ist dann jederzeit möglich, ohne dass Tötungen von Fledermäusen zu befürchten sind.

Das B-Plan-Gebiet besitzt keine weitere Quartiereignung für nachgewiesene oder potenziell vorkommende Fledermausarten. Eine Verletzung oder Tötung von Fledermausindividuen durch die Umsetzung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der Maßnahme nicht zu erwarten.

#### § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Es lassen sich keine Empfindlichkeiten gegenüber Schall, Erschütterungen oder Bewegungen für die nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Fledermausarten aus der Literatur belegen. Fledermäuse sind anpassungsfähig, wie die Quartierwahl vieler heimischer Arten auch in lärm- und erschütterungsintensiven Bereichen verdeutlicht, z.B. bei Quartieren unterhalb von Kirchenglocken oder in Autobahnbrücken. Permanente Lärmquellen oder permanente Erschütterungen haben keinen belegbaren Einfluss auf die Quartierwahl. Erhebliche Störungen durch die Umsetzung des Vorhabens sind aus oben genannten Gründen nicht abzuleiten. Das B-Plan-Gebiet besitzt, neben dem abzureißenden Gebäude der Straßenmeisterei, keine weitere Quartiereignung für nachgewiesene oder potenziell vorkommende Fledermausarten, so dass Störungen durch Baumaßnahmen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten auszuschließen sind. Während der Wanderungszeiten sind durch das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen Störungen zu erwarten.

#### § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens und Zerstörens von Lebensstätten)

Für das Gebäude der Straßenmeisterei besitzt keine Eignung für Fledermäuse, es kann jedoch eine temporäre Nutzung als Tageseinstandsquartier für einige Individuen gebäudebewohnender Fledermausarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Verlust von einzelnen Tagesverstecken oder Balzquartieren löst aber im Regelfall kein Zugriffsverbot aus, da diese Quartiere im räumlichen Zusammenhang in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Das B-Plan-Gebiet besitzt keine weitere Quartiereignung für nachgewiesene oder potenziell vorkommende Fledermausarten, so dass Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben auszuschließen sind.

Die Knickstrukturen (besonders am „Grover Weg“) der B-Plan-Fläche werden vermutlich als Jagdgebiet und als Leitstruktur zwischen Quartierstandort und Jagdgebieten außerhalb der Vorhabensfläche genutzt. Nach der derzeitigen Planung bleiben die Knicks in nahezu vollem Umfang erhalten und werden zusätzlich um einen 5 m breiten Knickschutzstreifen erweitert. Die Strukturen können weiterhin von den nachgewiesenen und potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten in vollem Umfang genutzt werden. Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Umgebung sind daher nicht zu erwarten.

#### **4.2.2 Haselmaus**

##### § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Die von der Haselmaus potenziell als Lebensraum genutzten Knickstrukturen bleiben in ausreichendem Umfang erhalten und werden zusätzlich durch einen 5 m breiten Knickschutzstreifen ergänzt. Für die Hauptzuwegung des zukünftigen Wohngebiets sind nach der derzeitigen Planung keine Knickdurchbrüche geplant, die zur Verletzung oder Tötung potenziell anwesender Haselmäuse führen könnten. Lediglich für einen Fußweg nach Osten zum Grover Weg ist ein Knickdurchbruch von 3 m Breite nötig. Eine Verletzung oder Tötung von Haselmausindividuen durch die Umsetzung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der in Kap. 4.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Weibchen der Haselmaus haben i.d.R. einen sehr geringen Aktionsradius innerhalb ihres Reviers, Männchen legen aber auch vergleichsweise größere Entfernung auf der Suche nach einem Weibchen zurück. Als versteckt lebender Kletterer in dichten Gehölzstrukturen ist die Haselmaus bestrebt, weit überwiegend in dieser Deckung zu verbleiben, um sich als dämmerungs- und nachtaktives Tier nicht der Gefahr durch Beutegreifer (Eulen) auszusetzen. Dennoch werden auch offene Gelände oder auch Straßen überquert, so dass z.B. ein Überfahren und damit eine Tötung von Einzelexemplaren betriebsbedingt für das Vorhabensgebiet nicht auszuschließen ist. Dieser Fall ist aber äußerst unwahrscheinlich und nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen, da es dem allgemeinen Lebensrisiko in der „Normallandschaft“ für diese Art entspricht. Eine über das allgemeine Lebensrisiko der Haselmaus hinausgehende betriebsbedingte systematische Gefährdung ist für diese Art nicht zu erkennen.

##### § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Es lässt sich keine Empfindlichkeit der Art gegenüber Schall, Erschütterungen oder Bewegungen belegen. Für die Haselmaus ist das Vorhandensein geeigneter Habitate, wie z.B. dichte Knicks mit den erforderlichen Nahrungspflanzen das wesentliche Kriterium für ein Vorkommen. Hierbei werden auch geeignete Habitate mit größeren Störungsfrequenzen z.B. entlang von vielbefahrenen Straßen oder strukturreiche Hausgärten und Parkanlagen genutzt (s. PLANULA 2007). Zudem stehen im räumlichen Zusammenhang umfangreiche weitere Knicks von gleicher Qualität zum Ausweichen zur Verfügung, so dass keine Störungen durch Baumaßnahmen oder Betrieb während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten zu erwarten sind.



#### § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens und Zerstörens von Lebensstätten)

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich an der Stelle des geplanten kleinflächigen Knickdurchbruchs am „Grover Weg“ ein derzeit genutztes Nest oder eine Ruhestätte der Haselmaus befindet. Dennoch wird der Knickdurchbruch vorsorglich als Beschädigung einer Lebensstätte betrachtet. Durch die in Kap. 4.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine Haselmaus-Individuen getötet werden. Da nur ein kleinflächiger Knickdurchbruch vorgenommen werden soll und die von der Haselmaus potenziell als Lebensstätte genutzten Knickstrukturen im ausreichendem Umfang zur Anlage von Nestern und zur Überwinterung erhalten bleiben, ist von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätte auszugehen. Zusätzlich wird der Bestand durch einen 5 m breiten Knickschutzstreifen ergänzt.

### **4.2.3 Brutvögel**

#### § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Durch Baufeldräumung und eine Beseitigung des Knickabschnittes in den oben genannten Zeiträumen (vgl. Kap. 4.1) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit können die Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG eingehalten werden. In dieser Zeit sind keine Gelege oder Jungvögel vorhanden, die potenziell verletzt, getötet, beschädigt oder zerstört werden könnten. Eine Gefahr für flugfähige Individuen (Altvögel) der Brutvögel besteht nicht, sie können problemlos ausweichen.

#### § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Die überwiegende Mehrzahl der nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind verbreitete und häufige Arten, die auch in Siedlungsbereichen und Orts(rand)lagen mit hoher Störungsfrequenz brüten, soweit geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Auch die Feldlerche als einzige im B-Plan-Gebiet nachgewiesene gefährdete Art nutzt häufig durch Lärm und Schall (z.B. von vielbefahrenen Straßen) vorbelastete Bereiche zur Brut. Das B-Plan-Gebiet ist bereits in unmittelbarer Umgebung durch Lärm, Unruhe, Anwesenheit von Menschen und dem Verkehr der B 207 vorbelastet, so dass durch die geplanten Baumaßnahmen nicht von erheblichen Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Lokalpopulationen auszugehen ist. Während der Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind ebenfalls keine erheblichen Störungen zu erwarten, da dem Gebiet diesbezüglich keine relevante Bedeutung zukommt.

#### § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens und Zerstörens von Lebensstätten)

Entsprechend der Aussage zur Vermeidung (vgl. Kap. 4.1) erfolgt die Beschädigung bzw. Zerstörung der potenziellen Fortpflanzungsstätten (Nester) außerhalb der Brutzeit. Dennoch ist

hiermit objektiv zunächst der Verbotstatbestand für europäische Vogelarten erfüllt, da dieser keine zeitliche Einschränkungen definiert.

Bei territorialen Vogelarten mit vergleichsweise kleinen Brutrevieren besteht im Regelfall eine enge ökologisch-funktionale Verflechtung zwischen dem Nest und seinem direkten Umfeld. Da ein Brutrevier stets als Schutzraum und essenzielles Nahrungshabitat für die Jungenaufzucht dient, kann das Nest im Sinne einer Fortpflanzungsstätte nicht isoliert von seinem direkten Umfeld betrachtet werden. In solchen Fällen muss das gesamte Brutrevier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden.

Für allgemein häufige Brutvogelarten, die in jedem Jahr einen neuen Niststandort suchen und nicht (wie z.B. Koloniebrüter) über spezielle Ansprüche an den Brutplatz verfügen ist daher von einem Verbotstatbestand auszugehen, soweit nach Umsetzung des Vorhabens vollständige Reviere verloren gehen und keine Möglichkeiten zur Anlage einer neuen Niststätte mehr bestehen bzw. das Revier seine Eignung als Fortpflanzungsstätte verloren hat. Aufgrund der Merkmale des geplanten Vorhabens ist nicht auszuschließen, dass einzelne vollständige Reviere von Brutvögeln bodennaher Gras- und Staudenfluren oder Bodenbrüter des Ackers durch die Bebauung des Standortes betroffen sein können.

Für die gefährdete und im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Feldlerche wird durch das Vorhaben ein Revier verloren gehen.

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich an der Stelle des geplanten kleinflächigen Knickdurchbruchs am „Grover Weg“ ein derzeit genutztes Nest befindet. Dennoch wird der Knickdurchbruch vorsorglich als Beschädigung einer Lebensstätte betrachtet.

#### § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 42 (5) BNatSchG (Ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang)

Es ist davon auszugehen, dass die zuvor genannten Brutvogelarten des Ackers und des Knicks auch während und nach der Umsetzung des geplanten Vorhabens keine Schwierigkeiten haben werden, neue Fortpflanzungsstätten zu finden und zu nutzen. Keine der Arten hat besondere oder spezielle Ansprüche, die nicht im Umfeld auf den Äckern und in den Knicks in gleicher Weise erfüllt wären, oder zeigt eine strikte Ortstreue zum Nistplatz. Alle Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest. Durch regelmäßigen Umbruch, unterschiedliche Nutzungen und Fruchtfolgen auf Ackerstandorten sind die hier brütenden Arten darauf angewiesen neue Nistplätze auf neuen Flächen zu suchen, da dieselben Flächen selten über Jahre mit der selben Frucht bestellt wird und gleiche Qualitäten aufweist. Hierfür stehen in der direkten Umgebung umfangreiche Flächen zur Verfügung. Auch für die gefährdete Feldlerche ist anzunehmen, dass aufgrund der Gleichwertigkeit umliegender Bereiche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Plangebiet besitzt keine Merkmale, die nicht auch in den angrenzenden Ackerflächen vorliegen. Für die Gehölzfreibrüter bleiben ausreichende Knickstrukturen zur Anlage eines neuen Nestes erhalten.

Die kontinuierliche ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten aller Arten ist daher auch ohne zusätzliche Artenschutzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang als erfüllt anzusehen.

Es nicht zu erkennen, dass für eine weitere Brutvogelart auch bei Verlust von einzelnen vollständigen Revieren signifikante und artenschutzrechtlich relevante Merkmale eintreten, die zusätzliche Artenschutz-Maßnahmen erforderlich machen würden.

## 5 Fazit

Für das Bauvorhaben B 57 „Strangen Kamp“ werden die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach § 44 BNatSchG geprüft. Damit es nicht zu einem Eintreten der Zugriffsverbote kommt, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

- Baufeldräumung ab dem 1. September bis zum 31. März zur Vermeidung der Tötung von bodenbrütenden Vogelarten (Jungvögel und Gelege)-
- Knickdurchbruch für Fußwegeverbindung am Grover Weg (Vermeidungsmaßnahme für potenziell vorkommende Haselmäuse und Vögel): Schonendes Beseitigen der Gehölze nicht zwischen dem 15. März und 15. November. Abschieben des Walls bzw. Erdarbeiten erst im Folgejahr ab Mai.
- Abdichten von Lücken an der Außenwand der Salzhalle (Halle des Betriebshofes zur Lagerung von Streusalz) im Winter außerhalb der aktiven Zeit von Fledermäusen.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Unter den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können Fledermäuse und Haselmäuse im Bereich des B-Plan-Gebiets vorkommen. Durch die o.g. Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine Haselmaus-Individuen und Fledermäuse getötet werden. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Eine Beschädigung von Lebensstätten der Haselmaus und von Fledermäusen ist nicht auszuschließen, die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt aber im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Für die europäischen Vogelarten ist eine Tötung durch Einhaltung der o.g. Zeiträume für die Baufeldräumung zu vermeiden. Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten. Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist nicht auszuschließen, die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt aber im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

## 6 Literatur und Quellen

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.); 116 S.
- BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. März 2010
- BERNDT, R.K., B. KOOP UND B. STRUWE-JUHL (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. 2. Auflage, Wachterholtz Verlag, Neumünster. 464 S. + Anhänge
- BERNDT, R.K. (2007): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins 1800-2000 – Entwicklung, Bilanz und Perspektive, CORAX Band 20, Heft 4, S. 325-387
- BORKENHAGEN, P. 2001: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU), Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. 2011: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum: Husum Druck und Verlagsgesellschaft, - 664 S.
- GÜRLICH, S., SUIKAT, R. & W. ZIEGLER 2011: Die Käfer Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Band 1 – 3. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR).
- KLINGE, A. 2004: Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek
- KNIEF, W., R. K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J KIECKBUSCH, B. KOOP 2010: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR).
- KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen – Bilanz und Analyse der Gefährdungssituation - . 2. Auflage. 212 S.
- LNATSCHG SH Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 784).
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) 2013: Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- LANU – LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, 277 S.

PLANULA – PLANUNGSBÜRO FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (2007): Streng und besonders geschützte Arten mit Artenschutzrechtlicher Prüfung zur Ortsumgehung Schwarzenbek; Streckenabschnitt II (Zubringer Nord bis K 17); Planfeststellung, 46 S. + Anhänge